



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 19/489

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018), Drucksache 19/360**
- b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2018, Drucksache 19/361**
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen, Drucksache 19/368(neu)**
- d) Tierheime finanziell unterstützen, Drucksache 19/355**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung Drucksache 19/489 wird wie folgt geändert:

a) Änderungen zum Haushaltsplan 2018 - Sachhaushalt -

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
Einzelplan 01 - Landtag							
Ausgaben							
1	0106.00.539 01	46	Maßnahmen zur Vertiefung der politischen Bildung	280,0	50,0	330,0	Mehrbedarf für den Aufbau einer landesweiten Datenbank zur "Spurensuche zur regionalen Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts".
Saldo Änderungen Einzelplan 01						50,0	

Einzelplan 03 - Ministerpräsident - Staatskanzlei							
Ausgaben							
2	0301.00.529 02	9	Repräsentationsmittel	315,0	-100,0	215,0	Anpassung an Bedarf.
3	0305.00.535 04	22	Digitalisierung	1.000,0	-500,0	500,0	Anpassung an Bedarf.
Saldo Änderungen Einzelplan 03						-600,0	

Einzelplan 04 - Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration							
Ausgaben							
4	0401.00.526 99	11	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	120,0	-50,0	70,0	Anpassung an Bedarf, da die Erarbeitung von "Alternativen zur Mietpreisbremse" abgelehnt werden.
5	0410.00.422 01	81	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	275.613,0	0,0	275.613,0	Streichung der 150 kw-Vermerke im Bereich der Polizei, die im Rahmen von Mehrbedarfen aufgrund der Flüchtlingssituation ausgebracht wurden. Somit stehen die Stellen der Landespolizei dauerhaft zur Verfügung.
6	0416.03.686 30	NEU	Förderung der Gründung und des Erhaltes kommunaler Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften	0,0	2.500,0	2.500,0	Durch gezielte Beratung, Förderung und Unterstützung wird die Gründung neuer und der Erhalt bestehender kommunaler Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften in Schleswig-Holstein gestärkt. Vgl. Drs. 19/462.

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
7	0416.03.633 30	NEU	Förderung planerischer und konzeptioneller Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Wohnungsbaus	0,0	1.500,0	1.500,0	Die Kommunen müssen finanziell auch bei vorbereitenden planerischen Maßnahmen, insbesondere zu neuen, innovativen und inklusiven Wohnkonzepten, Fachgutachten und Wettbewerben stärker durch das Land unterstützt werden. Hierfür sind entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vgl. Drs. 19/462.
Saldo Änderungen Einzelplan 04					3.950,0		

Einzelplan 05 - Finanzministerium

Einnahmen							
8	0505.00.111 01	19	Gebühren und tarifliche Entgelte	22.000,0	2.000,0	24.000,0	Anpassung an zu erwartendes IST.
9	0505.00.112 01	19	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	3.200,0	500,0	3.700,0	Anpassung an zu erwartendes IST.

Ausgaben

10	0505.00.511 01	21	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5.367,5	-500,0	4.867,5	Anpassung an Bedarf.
11	0506.00.526 99	34	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	587,4	-200,0	387,4	Anpassung an Bedarf.
Saldo Änderungen Einzelplan 05					-3.200,0		

Einzelplan 06 - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Ausgaben

12	0601.00.526 99	10	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	380,0	-100,0	280,0	Anpassung an Bedarf.
----	----------------	----	--	-------	--------	-------	----------------------

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
13	0614.02.682.08	51	An öffentliche Verkehrsunternehmen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und SPNV-Ersatzleistungen auf der Straße	191.686,9	-1.000,0	190.686,9	Gegenfinanzierung der Fortsetzung der Förderung innovativer Fahrradinfrastruktur innerhalb der Maßnahmengruppe der Regionalisierungsmittel.
14	0614.02.883.07	NEU	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung innovativer Fahrradinfrastruktur wie Ladestationen für elektrisch unterstützte Räder, Abstellmöglichkeiten und weitere Bike&Ride-Angebote	0,0	1.000,0	1.000,0	Fortsetzung der erfolgreichen Förderung aus den Vorjahren.
Saldo Änderungen Einzelplan 06							
					-100,0		

Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Einnahmen

15	0710.08.233.18	NSL 25	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes für die Finanzierung der deutschen allgemeinbildenden Privatschulen	7.965,7	100,0	8.065,7	Anpassung an zu erwartendes IST.
16	0710.08.233.38	38	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes für die Privatschulfinanzierung der Schulen der dänischen Minderheit	6.310,4	300,0	6.610,4	Anpassung an zu erwartendes IST.

Ausgaben

17	0706.01.893.02	NEU	Zuschuss an den Bund Deutscher Nord Schleswiger für die Erweiterung des Deutschen Museums Nord Schleswig in Sønderborg	0,0	200,0	200,0	Das Projekt Erweiterung des Deutschen Museums in Sønderborg wird zum großen Teil mit Bundesmitteln finanziert (1 Mio. Euro). Das Land beteiligt sich einmalig mit 200.000 Euro, um eine Erweiterung des Bildungsangebotes zu fördern.
----	----------------	-----	--	-----	-------	-------	---

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
18	0710.04.429 01	NEU	Abgeltung von Absenkung der zu leistenden Pflichtstunden zur Betreuung von Lehrkräften ohne Zweites Staatsexamen	0,0	1.650,0	1.650,0	Beginnend mit dem Schuljahr 2018/19 sollen Lehrkräfte aller Schularten ohne Zweites Staatsexamen, die sich weder im Vorbereitungsdienst noch in der Qualifizierungsphase für einen Seiten- oder Quereinstieg befinden, von erfahrenen Lehrkräften betreut werden; diese erhalten dafür eine Deputatsermäßigung von einer Wochenstunde.
19	0710.06.537 06	50-51	Allgemeine schulische Zwecke Änderung Erläuterung: "10. Europaschulen 40.000 EUR"	241,0	25,0	266,0	Es gibt mittlerweile über 40 Europaschulen in Schleswig-Holstein. Die Mittel sollen dazu dienen, dass die Schulen mehr Möglichkeiten bekommen, den Europagedanken zu vertiefen und den Austausch mit Schulen im europäischen Ausland zu pflegen (Klassenreisen). Der Ansatz wird deshalb von 15.000 Euro auf 40.000 Euro erhöht.
20	0710.07.684 02	52	Zuschüsse an private allgemeinbildende Schulen (ausgenommen Waldorfschulen)	26.005,0	-500,0	25.505,0	Anpassung an Bedarf.
21	0710.07.684 03	53	Zuschüsse an private berufsbildende Schulen	8.200,0	-500,0	7.700,0	Anpassung an Bedarf.
22	0710.07.684 09	54	Zuschüsse für Waldorfschulen	26.900,0	-500,0	26.400,0	Anpassung an Bedarf.
23	0711.00.422 01	75	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	180.865,8	9.500,0	190.365,8	Hebung der Grundschullehrkräfte von A12 auf A13 mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2018/19.
24	0717.01.525 11	109	Schulinterne Fortbildung, Verfügungsfonds für Schulen zur Qualitätsentwicklung	410,0	-100,0	310,0	Anpassung an Bedarf.
25	0717.01.527 15	111	Reisekostenvergütungen für die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	287,0	400,0	687,0	Anpassung an Bedarf.

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
26	0746.03.684 03	216	Förderung des Deutschen Grenzvereins e.V. Änderung Erläuterung: "2. Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg 500.000 EUR"	1.150,5	29,7	1.180,2	Anhebung des Zuschusses für den Jugendhof Scheersberg auf 500.000 Euro.

Saldo Änderungen Einzelplan 07**9.804,7****Einzelplan 09 - Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung****Ausgaben**

27	0901.03.684 11	18-19	Zuschuss an den Landesfrauenrat Förderung der Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen zur Prävention und Bekämpfung von struktureller Gewalt gegen Frauen	35,0	10,0	45,0	
28			<u>Verpflichtungsermächtigung NEU (in T€)</u> Neuverpflichtung insgesamt: Davon fällig Haushaltsjahr 2019: 468 117 Davon fällig Haushaltsjahr 2020: 117 Davon fällig Haushaltsjahr 2021: 117 Davon fällig Haushaltsjahr 2022: 117	0,0	76,0	76,0	Veranschlagt sind Mittel für die Förderung der Kampagne der Schleswig-Holsteinischen Initiative für Frauen (SCHIFF) zur Prävention und Bekämpfung von struktureller Gewalt gegen Frauen.
29	0902.00.526 15	30	Sonstige Auslagen in Rechtssachen	46.950,0	-200,0	46.750,0	Anpassung an Bedarf.
30	0902.00.681 04	36	Entschädigungen, Ersatzleistungen und Abfindungen	5.000,0	-2.000,0	3.000,0	Anpassung an Bedarf.
Saldo Änderungen Einzelplan 09						-2.114,0	

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
Einzelplan 10 - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren							
Ausgaben							
31	1002.00.684 02	NEU	Förderung von Trägern der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen Neuer Haushaltsvermerk: Deckungsfähig mit Titel 1004.00.684 05	0,0	1.000,0	1.000,0	Einstieg in die Kostenfreiheit der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen mit dem Ziel einer schuldlosen Ausbildung. Bezuschussung von 200 Ausbildungsplätzen á 400 Euro im Monat.
32	1004.00.526 03	30	An die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. Änderung Erläuterung: "2. Suchtselbsthilfe 100.000 EUR"	1.134,0	12,0	1.146,0	Erhöhung der Mittel für den Bereich der Suchtselbsthilfe.
33	1004.00.526 04	55	Zukunftslabor zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme	250,0	-250,0	0,0	Streichung des Zukunftslabors.
34	1004.00.684 05	NSL 42	Förderung von Verbänden und Vereinen für die Ausbildung in der Altenpflege Neuer Haushaltsvermerk: Deckungsfähig mit 1002.00.684 02	10.800,0	0,0	10.800,0	Herstellung der Deckungsfähigkeit mit der Förderung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen.
35	1004.01.883 01	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionskostenförderung	20.881,6	-500,0	20.381,6	Reduzierung zur Finanzierung der Investitionen im Bereich der Hospizversorgung.
36	1004.01.893 01	61	Zuschüsse für Investitionen zur Verbesserung der Hospizversorgung	500,0	500,0	1.000,0	Erhöhung der Mittel für die Schaffung weiterer stationärer Hospizplätze, da die eingestellten Mittel im letzten Jahr nicht verwendet werden konnten. Für dieses Jahr liegen umsetzbare Pläne vor.

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
37	1005.00.684 02	69	Zuschüsse und Beiträge an Vereine und Verbände Ergänzung Erläuterung: "4. Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. 30.000 EUR"	148,8	30,0	178,8	Bezuschussung des Vereins Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V.
38	1005.00.684 03	69	Zuschüsse für Beratungsstellen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe Änderung Erläuterung: "Beratungsstellen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe 992.000 EUR"	682,0	400,0	1.082,0	Anpassung aufgrund steigenden Beratungsbedarfs.
39	1005.65.633 65	NSL 44	Erstattungen an Kreise und Gemeinden	763.395,5	-400,0	762.995,5	Anpassung an Bedarf.
40	1007.00.671 01	77	Kostenerstattung für Kinder in der U 3 Betreuung	24.204,6	-10.000,0	14.204,6	Das Kita-Geld läuft zum 01.08.2018 zugunsten einer kostenfreien Grundversorgung in der Krippenbetreuung aus. Daher 10.000,0 T€ übertragen nach 1102.02.633 26.
41	1012.03.68416	98	Zuschüsse zur institutionellen Förderung von überregionalen freien Trägern Änderung Erläuterung: "1. Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, Landesarbeitsgemeinschaften und Verbände der kulturellen Jugendbildung 226.900 EUR"	558,5	20,0	578,5	Erhöhung des Ansatzes zur Stärkung der kulturellen Jugendbildung.

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
42	1012.04.684 12	99	Zuschüsse für Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien und anderen Lebensgemeinschaften Änderung Erläuterung: "2. die Förderung von speziellen Beratungsangeboten 207.500 EUR"	900,6	60,0	960,6	Bezuschussung des Vereins Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister Schleswig-Holstein e.V. zur Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit in Höhe von 60.000 Euro.
43	1012.05.893 05	101	Zuschüsse für Investitionen in Jugendherbergen	185,0	1.615,0	1.800,0	Erhöhung der Förderung für Investitionen in die Jugendherbergen Wittdün und Büsum.
44	1012.07.633 15	NSL 57	Erstattung von Kosten der Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer und Asylbewerber	69.424,0	-5.000,0	64.424,0	Anpassung an Bedarf
45	1012.16.684 27	110- 111	Förderung der landesweiten Emanzipationsarbeit der HAKI e.V. Kiel für lesbische, schwule, bi*, trans*, inter* und queere Menschen	33,0	65,0	98,0	Erhöhung wegen des Mehrbedarfs für ein neues Haki-Zentrum und zur Stärkung der hauptamtlichen Arbeit
Saldo Änderungen Einzelplan 10						-12.448,0	

Einzelplan 11 - Allgemeine Finanzverwaltung

Ausgaben

46	1102.02.883 24	NEU	Zuweisungen zur Kompensation für den Wegfall der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge gemäß § 15 Abs. 5 FAG	0,0	40.000,0	40.000,0	Finanzielle Kompensation für die Kommunen für die Aufhebung der Pflicht zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge gemäß dem neu einzuführenden § 15 Abs. 5 FAG (Vgl. Drs. 19/352).
----	----------------	-----	---	-----	----------	----------	---

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
47	1102.02.633 26	NSL 47	Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemäß § 18 FAG	95.000,0	22.000,0	117.000,0	Kostenausgleich für eine beitragsfreie Krippenbetreuung an die Kreise und kreisfreien Städte. 10.000,0 T € übertragen von Titel 1007.00.671 01.
48	1104.00.871 01	24	Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen	9.000,0	-1.000,0	8.000,0	Anpassung an Bedarf.
49	1111.00.461 01	48	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	133.097,0	-48.200,0	84.897,0	40.000,0 T€ übertragen nach 1111.00.461 02.
50	1111.00.461 02	NEU	Globale Mehrausgaben für Sonderzahlungen Das Finanzministerium richtet erforderliche Titel ein und setzt die anteiligen Beträge in die Einzelpläne um.	0,0	40.000,0	40.000,0	Erste Stufe der Wiedereinführung der allgemeinen Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte. Die Wiedereinführung erfolgt stufenweise über drei Jahre.
51	1111.00.634 01	NSL 52	Zuführungen an das Sondervermögen MOIN.SH	32.000,0	-32.000,0	0,0	Streichung der Zuführung zu MOIN.SH aus Landesmitteln.
52	1111.00.671 01	49	Erstattungen im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes nach §1936 BGB	500,0	-200,0	300,0	Anpassung an Bedarf.
53	1111.00.861 01	NSL 52	Darlehen zur Entlastung des UKSH <u>Neuer Sperrvermerk:</u> "Die Leistung dieser Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses frühestens nach Vorlage des Jahresabschlusses 2017 des UKSH."	40.000,0	0,0	40.000,0	Setzung eines Sperrvermerks zur Sicherung der Erfüllung der Bedingungen für die Darlehensgewährung nach Drucksache 18/3843 sowie der parlamentarischen Beteiligung.
54	1111.00.893 07	50	Vorsorge für Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	2.470,8	-750,0	1.720,8	Anpassung an Bedarf.

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
55	1111.00.971 04	NSL 53	Vorsorge für erhöhten Mittelbedarf bei gesetzlichen Leistungen	10.000,0	-2.000,0	8.000,0	Anpassung an Bedarf.
56	1111.13.533 04	NSL 54	Planungskosten für Infrastrukturmaßnahmen 2018	10.600,0	-4.600,0	6.000,0	Anpassung an Bedarf.
57	1116.01.575 01	NSL 56	Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)	500.596,8	-5.792,7	494.804,1	Anpassung an Bedarf.
Saldo Änderungen Einzelplan 11							
7.457,3							

Einzelplan 13 - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Ausgaben

58							Die Arbeit der Kleingärtner wird immer wichtiger für den sozialen Zusammenhalt in den Kommunen und zum Erhalt der Biodiversität, mit der institutionellen Förderung erhält der Verband die Möglichkeit, weiterhin Fachberatung auf hohem Niveau durchzuführen sowie Schulungen der Kresiverbände für die Anforderungen im Bereich der Biodiversität zu organisieren und durchzuführen und Veranstaltungen zu planen.
59	1301.00.684 02	NEU	Zuwendungen an den Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.	0,0	10,0	10,0	
	1301.00.526 01	9	Gerichts- und ähnliche Kosten	170,0	-40,0	130,0	Anpassung an Bedarf.
60			Erarbeitung einer Landesstrategie zum Ausstieg aus der Nutzung von Glyphosat				Insgesamt 600.000 Euro über drei Jahre für die Erarbeitung einer Landesstrategie zum Ausstieg aus der Glyphosatsnutzung in der Landwirtschaft.
			<u>Verpflichtungsermächtigungen NEU</u> Neuverpflichtung insgesamt (in T€): 400 davon fallig Haushaltsjahr 2019: 200 davon fallig Haushaltsjahr 2020: 200	0,0	200,0	200,0	

Lfd.-Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Bemerkungen
61	1318.01.535 01	131	Maßnahmen zur Umweltbildung Änderung Erläuterung: "8. Aktionen Natur erleben / Draußen lernen u.a. 53.000 EUR"	283,0	30,0	313,0	Aufstockung der Mittel für Aktionen Natur erleben / Draußen lernen auf 53.000 Euro.
62	1318.03.686 08	NSL 72	Zuwendungen und Projektförderungen	1.550,0	-250,0	1.300,0	Ansatz wird auf Stand des Haushaltsentwurfes zurück gesetzt.
Saldo Änderungen Einzelplan 13						-50,0	

Einzelplan 14 - Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung

Ausgaben

63	1402.00.533 56	NSL 75	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen	82.170,0	-2.000,0	80.170,0	Anteilige Umfinanzierung und Veranschlagung im Einzelplan 16.
64	1404.00.533 01	17	Unterstützungsleistungen im Rahmen von Digitalisierungsmaßnahmen (administrative Ausgaben)	500,0	-500,0	0,0	Streichung der Projekte "Best of Digital.SH" und "Digital Accelerators.SH".
65	1404.00.681 02	17	Digitalisierungspreis "Best of Digital.SH"	200,0	-200,0	0,0	
66	1404.00.682 02	18	Zuschüsse im Rahmen des Projektes "Digital Accelerators.SH"	50,0	-50,0	0,0	
Saldo Änderungen Einzelplan 14						-2.750,0	

Einzelplan 16 - InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)

Einnahmen

67	1611.00.234.01	NSL 95	Entnahmen für laufende Zwecke aus dem Sondervermögen IMPULS 2030	18.294,8	2.000,0	20.294,8	Höhere Entnahme aufgrund höherer Ausgaben.
-----------	----------------	-----------	--	----------	---------	----------	--

Ausgaben

68	1614.07.533.27	NSL 105	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen	0,0	2.000,0	2.000,0	Anteilige Umfinanzierung von bisher im Einzelplan 14 (dort Absenkung) veranschlagten Vorhaben.
-----------	----------------	------------	--	-----	---------	---------	---

Saldo Änderungen Einzelplan 16

0,0

- Stellenpläne -

Lfd. Nr	Titel	BesGr.	Hebungen		Summe	Bemerkungen
			Zugang	Abgang		
Einzelplan 04 - Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration						
69		A13 LG 2.1	0	0	25	Streichung des Vermerkes "künftig wegfallend". Durch Streichung der 150 kw-Vermerke im Bereich der Polizei, die im Rahmen von Mehrbedarfen aufgrund der Flüchtlingssituation ausgebracht wurden, stehen die Stellen der Landespolizei dauerhaft zur Verfügung.
70	04.10.00.422 01	A12	0	0	15	
71		A11	0	0	15	
72		A10	0	0	80	
73		A9 LG 1.2	0	0	15	
Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur						
74		A13 LG 2.1	3279	0	3279	Hebung der Grundschullehrkräfte von A12 auf A13 mit Wirkung zum 01.08.2018.
75	0711.00.422 01	A12 Z	0	-196	-196	
76		A12	0	-3083	-3083	

b) Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2018

Das Haushaltsbegleitgesetz in der Fassung der Drucksache 19/489 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) wird wie folgt geändert:

I. Die Nummer 2 i.d.F. der Drs. 19/489 erhält folgende neue Fassung:

„2. § 3 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ferner wird die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2016 um 162.000 Euro und ab dem Jahr 2017 um 324.000 Euro für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16 sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 37 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 53 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht.““

Begründung:

Um Familien zu entlasten, werden ab dem 1. August 2018 Teilnahmebeiträge und Gebühren für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung von Krippenkindern nicht mehr erhoben. Die Träger der Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz erheben keine Beiträge für eine höchstens fünf Stunden pro Öffnungstag erfolgende Betreuung eines Kindes im Krippenalter. Im Hinblick darauf hat das Land die Mehrbelastung auszugleichen, die für die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Wegfall von Teilnahmebeiträgen und Gebühren entsteht. Die Mehrbelastung für 2018 beträgt 22 Millionen Euro. Für die Jahre 2019 und 2020 wird die Mehrbelastung auf 53 Mio. Euro beziffert. Nach einem Jahr erfolgt eine angepasste Berechnung nach den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen.

II. Die Nummer 3 Buchstabe c) i.d.F. der Drucksache 19/489 wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18
80 Millionen Euro,
117 Millionen Euro im Jahr 2018,
153 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020.““

Begründung:

Um Familien zu entlasten, werden ab dem 1. August 2018 Teilnahmebeiträge und Gebühren für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung von Krippenkindern nicht mehr erhoben. Die Träger der Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz erheben keine Beiträge für eine höchstens fünf Stunden pro Öffnungstag erfolgende Betreuung eines Kindes im Krippenalter. Im Hinblick darauf hat das Land die Mehrbelastung auszugleichen, die für die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Wegfall von Teilnahmebeiträgen und Gebühren entsteht. Die Mehrbelastung für 2018 beträgt 22 Millionen Euro. Für das Jahr 2019 wird die Mehrbelastung auf 53 Mio. Euro beziffert. Für das Jahr 2020 erfolgt eine angepasste Berechnung nach den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen. So stehen im Jahr 2018 117 Mio. Euro und in den Jahren 2019 und 2020 153 Mio. Euro für Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 FAG bereit. Nach einem Jahr erfolgt eine angepasste Berechnung nach den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen.

III. Eine neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. § 18 Absatz 1 (Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Absatz 1 und nach § 25b Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes.““

Begründung:

Um Familien zu entlasten, werden ab dem 1. August 2018 Teilnahmebeiträge und Gebühren für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung von Krippenkindern nicht mehr erhoben. Die Träger der Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz erheben keine Beiträge für eine höchstens fünf Stunden pro Öffnungstag erfolgende Betreuung eines Kindes im Krippenalter. Hierzu wird § 25b des Kindertagesstättengesetzes neu gefasst. Das Land hat die Mehrbelastung auszugleichen, die für die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Wegfall von Teilnahmebeiträgen und Gebühren entsteht.

IV. Die Nummer 4 i.d.F. der Drs. 19/489 wird zur neuen Nummer 5.

2. Artikel 3 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein) wird wie folgt geändert:

I. Eine neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 12 werden die folgenden Zeilen gestrichen:

„Konrektorin oder Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ^{3) 5)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ³⁾

Lehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ⁶⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen ⁶⁾

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ^{3)““}

II. Eine neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 13 wird nach dem Wort „Fachschuloberlehrer“ als neue Zeile eingefügt:

„Grundschullehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ⁶⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen ⁶⁾“

b) Es wird in der Zeile:

„Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“

die Wörter „mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ gestrichen und die Hochzahl ¹⁾ eingefügt.

c) Es erhalten die Zeilen:

„Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾“

die Fassung:

„Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule ^{1)““}

III. Die Nummer 2 wird zur neuen Nummer 4, die Nummer 3 zur neuen Nummer 5.

3. Ein neuer Artikel 9 wird eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512), wird wie folgt geändert:

Der § 25b wird wie folgt neu gefasst:

„25b Beitragsfreie Kinderbetreuung

(1) Ab dem 1. August 2018 erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für Kinder in der Krippenbetreuung von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gemäß Absatz 3 Satz 1 für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Kind entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wird.“

(2) Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind Pflegepersonen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gemäß den §§ 1630 und 1688 Absatz 1 BGB lebt und die die Kinderbetreuungskosten tragen.““

Begründung:

Um Familien zu entlasten, werden ab dem 1. August 2018 Teilnahmebeiträge und Gebühren für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung von Krippenkindern nicht mehr erhoben. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Kind entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wird.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz erheben keine Beiträge für eine höchstens fünf Stunden pro Öffnungstag erfolgende Betreuung eines Kindes im Krippenalter. Die Kosten der Verpflegung gehören nicht zu den Teilnahmebeiträgen und Gebühren. Im Hinblick darauf hat das Land die Mehrbelastung auszugleichen, die für die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Wegfall von Teilnahmebeiträgen und Gebühren entsteht. Ein Kostenausgleich hat über das Finanzausgleichsgesetz zu erfolgen. Ausgangspunkt für die Kostenschätzung dieser Gesamtbelastung ist der Anteil, mit dem die Personensorgeberechtigten tatsächlich - also nach Abzug einer etwaigen ihnen gewährten Sozialstaffelermäßigung - zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen beitragen. Der Kostenausgleich wird für die Gebühren, die am 01.01.2018 in den Gemeinden festgesetzt sind, anerkannt.

4. Ein neuer Artikel 10 wird eingefügt:

„Artikel 10
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein
(IMPULS)“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419, ber. 2016 S. 27), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 2), wird wie folgt geändert:

I. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird der Buchstabe j) neu gefasst:

„j) Infrastrukturmaßnahmen im investiven Naturschutz sowie in Tierheimen,“

II. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird der neue Buchstabe m) eingefügt:

„m) Ersatzbeschaffung von Katastrophenschutzfahrzeugen sowie Gebäuden und Ausrüstung für den Katastrophenschutz““

Begründung:

Mit dieser Änderung wird die Förderung von Investitionen in die Ausrüstung und Infrastruktur des Katastrophenschutzes sowie von Tierheimen ermöglicht. Diese Änderungen entlasten die Kommunen finanziell von wichtigen Aufgaben und stellen einen Beitrag zur Sanierung und Modernisierung der Infrastruktur dar.

5. Der Artikel 9 i.d.F. der Drucksache 19/489 wird zum neuen Artikel 11 (Inkrafttreten) und wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend treten die Nummern 2 und 3 des Artikels 3 am 01. August 2018, die übrigen Nummern des Artikels 3 am 1. März 2018 in Kraft. Artikel 8 tritt in Kraft, sobald das 1. Teilhabestärkungsgesetz in Kraft getreten ist. Artikel 9 tritt am 01. August 2018 in Kraft.“

Begründung:

Die gebührenfreie Krippenbetreuung und die Besoldungsanpassungen für Grundschullehrerinnen und –lehrer treten am 1. August 2018 in Kraft.

Beate Raudies
und Fraktion